

### Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960

1. Stellung der baulichen Anlagen

1. 1 Stellung der baulichen Anlagen - Gebäude-

In dem rot gestrichelt umrandeten Gebiet darf die Länge der einzelnen Baukörper 30, 0m nicht überschreiten.

#### 1.2 Stellung der baulichen Anlagen - Stellplätze und Garagen-

- a) Die erforderlichen Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen gemäß § 14 der BauN VO sind in dem rot gestrichelten Bereich grundstzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- b) Im Ubrigen Plangebiet mussen die Garagen und Stellplätze einen Mindestabstand von 5,0m, gerechnet ab Straßenbegrenzungslinie, einhalten. c) Die Garagen und Stellplätze im Allgemeinen Wohngebiet an der Schloßstraße sind in Tiefgaragen unterzubringen, sofern das 3. Geschoß erstellt wird. 2. Höhenlage der baulichen Anlagen
- Im Plangebiet zwischen der Rudigerstraße, der Siegfriedstraße, der Kriemhildstraße und der Schloßstraße dürfen die Erdgeschoßfußböden der Gebäude im Mittel nicht höher als 0,70m über die festgelegte Geländeoberfläche (siehe 11.1.) herausragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn städtebaulich keine Bedenken bestehen bzw. die Wasserbehörde im Baugenehmigungsverfahren eine andere Höhenlage fordert. 3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Die Vorgärten sind als Ziergärten zu gestalten und in ortstblicher Weise zu bepflanzen,

### Festsetzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 27.1,1970 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970

### . Geländeoberfläche

Festgelegte Geländeoberfläche ist das gewachsene Gelände, sofern die Verbindung der Schrittweghinterkanten der angrenzenden Straßen, Wege oder Plätze nicht eine andere Höhe angibt. Im letzteren Fall gilt die Verbindungslinie als festgelegte Geländeoberfläche.

### 2. Außere Gestaltung baulicher Anlagen

- 2.1 Dachform
- Soweit im Plangebiet als Dachform "Satteldach", Dachneigung 35° 40° festgesetzt ist, sind Drempel und Dachaufbauten nicht zulässig. Bei Flachdächern sind oberhalb der Decke des obersten Geschosses Räume unterhalb der Traufenoberkante nicht zulässig (§2(5) Nr. 1 der BauO NW).
- 2.2 Festlegung zum Schutz erhaltenswerter Fassaden
- b) Zum Schutz von Bauten geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist das Gebäude an der Kollgasse Haus Nr. 2 (Flurstück Nr. 235/13, Gemarkung Mehlem, Flur 5) unter Berücksichtigung des dort vorhandenen Baustils zu gestalten. lfd. Nr. 2.2a) siehe Beiblatt

### 3. Einfriedigung

Als Einfriedigung der Baugrundstücke sind nur lebende Hecken u. Spriegelzäune under \*\*\*\*\*\*\*\* zulässig. Die Spriegelzäune and \*\*\*\*\*\*\*\*\* dürfen nicht höher als 1,0m sein.

Die in diesem Bebauungsplan innerhalb der Straßenbegrenzungslinie dargestellten geplanten Einzelheiten wie Führung der Bürgersteige, Aufteilung der Parktaschen und Parkstreifen sind nur nachrichtlich angegeben.

Teile des Bebauungsplangebietes liegen im Überschwemmungsgebiet des Rheines, das über die im Plan dargestellte gesetzliche Hochwasserlinie hinausreicht. Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden in dem Überschwemmungsgebiet ist die Verordnung über die Errichtung und Änderung von Gebäuden in den Überschwemmungsgebieten der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe vom 25. Nov. 1959 (GV. NW. 1959 S. 169) zu beachten.

# Die Vorgörten der Bebauung am Rheinufer sind 9,00 # zur Rheinpromenade hin görtnerisch zu GFZ 0,5 Satteldach III o GRZ 0.2 GFZ 0.5 Flachdach 0-3° Dachnur Baukörper mit einer max. Frontlänge von 20 m zulässig-KD54.28 Rüdigerstraße Anschluß Bebauungsplan Nr. 8414-28 GRZ 0.4 256 (11) o GRZ 0.4 Satteldach 35 - 40° WA Bau≈ 563 Sattel = grundstück für den dach Gemeinbedarf (kath Kirche) 11 g GRZ 0.4 GFZ 0.8 Anschluß Bebauungsplan Nr. 8414-27 € KD 5606 Kriemhildstraße Botschaft Bundesbaugesetz Festsetzungen Gebäudebestand Grenzen, Messungslinien Nachrichtl. Ubernahmen nach dem

## Stadt Bonn

Gemarkung

Flur

2 u. 5

Mehlem

Maßstab 1:500

# Bebauungsplan Nr. 8414-29

Ziffer 1a, 1b, 1d, 1e, 1f, 3, 8,15 u.16

sowie nach § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauONW und 9 4 der 1. Durchführungsverordnung NW zum BBauG und der Baunutzungsverordnung, alle in der der-

Gebietsabgrenzung: Rheinpromenade, Siegfriedstraße, Kriemhildstraße

Inhalt nach Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBI.I S. 341) § 9 Abs. 1

zeit geltenden Fassung

und Schloßstraße

# parallele Geraden Für den Entwurf, die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festlegung der

In vorhandene Geschoßzah

Mauer Mauer

HHHH Landesgrenze

-- ··· Flurgrenze

---- Trasse

Mille

Beigeordneter

---- Gemarkungsgrenze

- Flurstücksgrenze

--- D-- rechter Winkel

Messungslinie

neuen städtebaulichen Planung Bonn, den 14. Nov. 1972

Uprius Ltd. Vermessungsdirektor Ltd. Städt. Baudirektor (Kataster - u. Verm. Amt) (Stadtplanungsamt)

gesetzliche Hochwosser-

Rheintalschutzverordnung vom 1.8.1972

Art der baulichen Nutzung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom

19 73 aufgestellt worden

27. Juni 19 73

23. 6. 1960 (BGBLIS 341) durch Beschluß des Rates der

WR Reines Wohngebiet

WA

Stadt Bonn

m 14. Juni



Begrenzungs- und Baulinien

— — vorgeschlagene unverbindliche

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom . 23 6 1960 (BGB) I S 341) vom Rat der Stadt Bonn am 14. Juli 1976 als Satzung beschlossen chl. der in violett eingetragenen Anderungen.

fentliche Grunflache (Parkanlage)

(kath. Kirche)

Bindung für die Erholtung von Böumen § 9 Abs.1 Z. 16 BBauG

Verkehrs- Grün- und Bauflächen

(St, G - GSt, GGa)

der Allgemeinheit

flache über N.N.

79.68, fähigen Verkehrs-

Dieser Plan ist gemaß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL I S. 341) mit Verfügung vom 24. 9. 1976 genehmigt worden. Köln den 24. 9. 1976

Bauweise

o offene Bauweise

nur Hausgruppen zulässig

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI I S. 341) ist am 26. Nov. 1976 erfolgt. Dieser Plan ist Im Auftrag

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschoss

m hochstens

(III) zwingend

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

GFZ 0,7 Geschoßflächenzahl

BMZ 6,0 Baumassenzahl

Durch den Bebauungsplan Nr. 8414 - 29 werden alle Festsetzungen von Bebauungsplänen, soweit sie in diesen Planbereich fallen, ersetzt. Dies sind insbesondere folgende Bebauungsplane: a) Bebauungsplan - Fluchtlinienplan Nr. 1 von Mehlem vom August

Aufhebung von Festsetzungen bestehender Bebauungspläne

b) Bebauungsplan - Fluchtlinienplan Nr. 9 von Mehlem, förmlich

feetgestellt om 25.2.1894 Bebauungsplan - Fluchtlinienplan Nr. 8 von Mehlem, förmlich

feetgestellt om 15.8.1891 d) Bebauungsplan - Fluchtlinienplan Nr. 42 von Mehlem, förmlich

festgestellt am 1.7. 1894 e) Bebauungsplan in Textfassung für einen Teilbereich in der Gemarkung

Mehlem, rechtsverbindlich seit 2.4.1968

Zu diesem Plan gehört eine Begründung

- 1. Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960
  - 1. Stellung der baulichen Anlagen
    - 1. 1 Stellung der baulichen Anlagen Gebäude
      - In dem rot gestrichelt umrandeten Gebiet darf die Länge der einzelnen Baukörper 30.0m nicht überschreiten
    - 1.2 Stellung der baulichen Anlagen Stellplätze und Garagen
      - a) Die erforderlichen Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen gemäß § 14 der BauN VO sind in dem rot gestrichelten Bereich grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig
    - b) Im übrigen Plangebiet müssen die Garagen und Stellplätze einen Mindestabstand von 5,0m, gerechnet ab Straßenbegrenzungslinie, einhalten.
       c) Die Garagen und Stellplätze im Allgemeinen Wohngebiet an der Schloßstraße sind in Tief
    - c) Die Garagen und Stellplätze im Allgemeinen Wohngebiet an der Schloßstraße sind in Tiefgaragen

      2. Höhenlage der baulichen Anlagen unterzubringen, safern das 3.Geschoß erstellt wird.
    - Im Plangebiet zwischen der Rüdigerstraße, der Siegfriedstraße, der Kriemhildstraße und der Schloßstraße dürfen die Erdgeschoßfußböden der Gebäude im Mittel nicht höher als 0,70m über die festgelegte Geländeoberfläche (siehe II.1.) herausragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn städtebaulich keine Bedenken bestehen bzw. die Wasserbehörde im Baugenehmigungsverfahren eine andere Höhenlage fordert.
    - 3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Vorgärten sind als Ziergärten zu gestalten und in ortsüblicher Weise zu bepflanzen.

- 11. Festsetzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 27.1,1970 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.4,1970
  - 1. Geländeoberfläche

- 1. Geländeoberfläche Bebauungsplan 84 14 - 29 Seite 2 Festgelegte Geländeoberfläche ist das gewachsene Gelände, sofern die Verbindung der Schrittweghinterkanten der angrenzenden Straßen, Wege oder Plätze nicht eine andere Höhe angibt. Im letzteren Fall gilt die Verbindungslinie als festgelegte Geländeoberfläche.
- 2. Außere Gestaltung baulicher Anlagen
  - 2.1 Dachform

Soweit im Plangebiet als Dachform "Satteldach", Dachneigung 35° - 40° festaesetzt ist, sind Drempel und Dachaufbauten nicht zulässig. Bei Flachdächern sind oberhalb der Decke des obersten Geschosses Räume unterhalb der Traufenoberkante nicht zulässig (§2(5) Nr. 1 der BauO NW).

- 2.2 Festlegung zum Schutz erhaltenswerter Fassaden
- b) Zum Schutz von Bauten geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist das Gebäude an der Kollgasse Haus Nr. 2 (Flurstück Nr. 235/13, Gemarkung Mehlem, Flur 5) unter Berücksichtigung des dort vorhandenen Baustils zu gestalten.

#### lfd. Nr. 2.2a) siehe Beiblatt

3. Einfriedigung

Als Einfriedigung der Baugrundstücke sind nur lebende Hecken u Spriegelzäune zuter-Warmer zulässig. Die Spriegelzäune und Marter dürfen nicht höher als 1,0m sein.

Die in diesem Bebauungsplan innerhalb der Straßenbegrenzungslinie dargestellten geplanten Einzelheiten wie Führung der Bürgersteige, Aufteilung der Parktaschen und Parkstreifen sind nur nachrichtlich angegeben.

### Hinweis

Vermerk

Teile des Bebauungsplangebietes liegen im Überschwemmungsgebiet des Rheines, das über die im Plan dargestellte gesetzliche Hochwasserlinie hinausreicht. Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden in dem Überschwemmungsgebiet ist die Verordnung über die Errichtung und Änderung von Gebäuden in den Überschwemmungsgebieten der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe vom 25. Nov. 1959 (GV. NW. 1959 S. 169) zu beachten.

## STADT BONN

Gemarkung Mehlem

## Beiblatt zum Bebauungsplan Nr. 8414 - 29

Inhalt nach Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) § 9 Abs. 1

Ziffer 1a, 1b, 1d, 1e, 1e, 3, 8, 11, 15 und 16 sowie nach § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauONW und § 4 der 1. Durchführungsverordnung NW zum BBauG und der Baunutzungsverordnung, alle in der derzeit geltenden Fassung.

Gebietsabgrenzung Rheinpromenade, Siegfriedstraße, Kriemhildstraße und Schloßstraße



Für den Entwurf, die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung Bonn, den 4. Apr. 1973.



Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes-vom 23 6 1960 (BGBI I S. 341) vom Rat der Stadt Bonn

am 14 Juli 1976 als Satzung beschlossen

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungs-

präsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß §12

des Bundesbaugesetzes vom 23.6 1960 (BGBLTS 341) ist an 26. Nov. 1976 erfolgt Dieser Plan ist

1 and man

Der Regierungspräsident

vom. 24, 9, 1976 genehmigt worden.

23, 6, 1960 (BGBI I S. 341) mit Verfügung

Köln, den 24, 9, 1976

den 26. Juli 1976



Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Natzung innerhalb eines Baugebietes (Art u MaB)

Verkehrs-, Grün- und Bauflächen Öffentliche Verkehrsfläche

---- Baulinie

--- Baugrenze

vorgeschlagene unverbindliche.
Grundstücksgrenze

Baugrundstück des Gemeinbedarfs oftentliche Grüntläche überbaubare Grundstücksfläche

Versorgungsfläche Flache für Stellplatze und Garagen ISI, G - GSI, GGII

die mit Geh , Fahr und Leitungsrechten zugunsten Hohe der anbau-79.68. fähigen Verkehrs fläche über N.N.

Bauweise o offene Bauweise

nur Hausgruppen zulassig 9 geschlossene Bauweise Maß der baulichen Nutzung

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Zahl der Vollgeschosse zwingend

GRZ 0,4 Grundflächenzahl BMZ 6,0 Baumassenzahl

Zu diesem Plan gehört eine Begründung

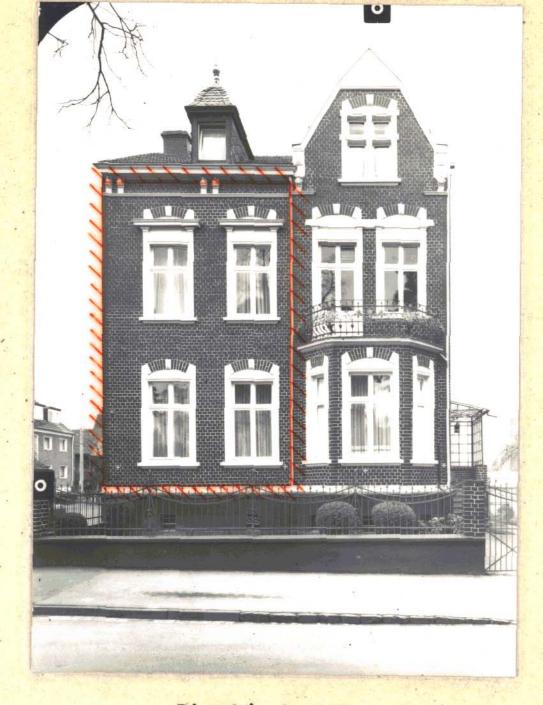
Weitere textliche Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970

Zu 2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

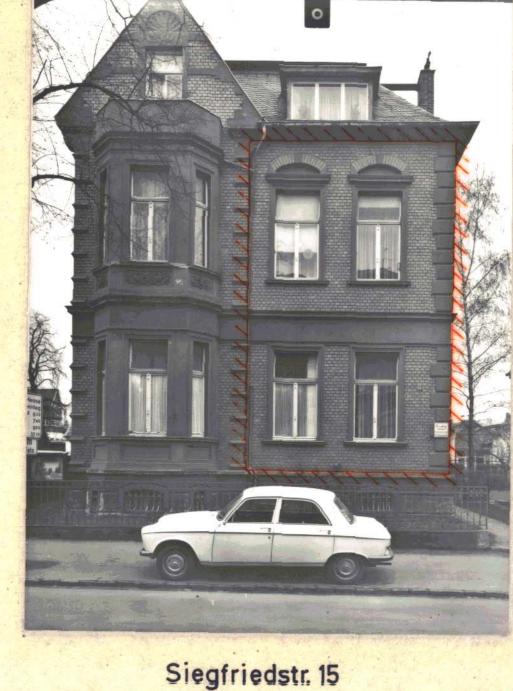
2.2 Festlegungen zum Schutz erhaltenswerter Fassaden

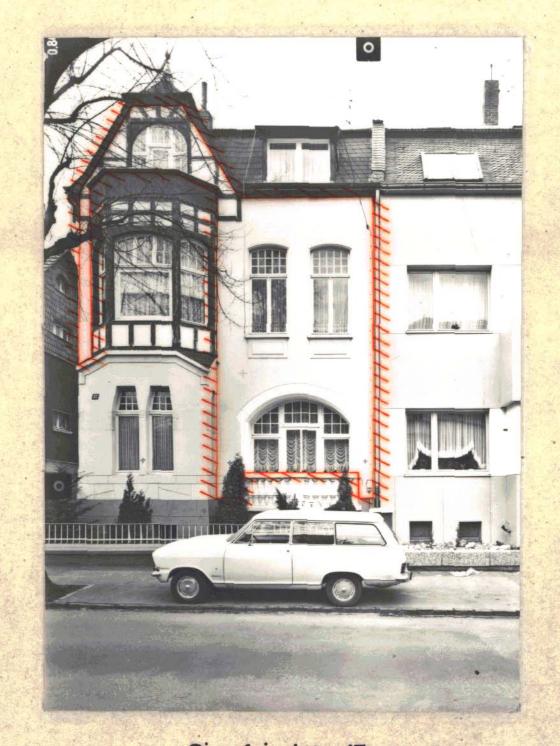
a) Die Fassaden der Häuser Siegfriedstraße Nr. 13, 15, 17, 21, 23 und 27 sind von geschichtlicher Bedeutung, weil sie den charakteristischen Ausdruck einer historischen Epoche auf-weisen. Sie werden in diesem als Bestandteil zum Bebauungsplan Nr. 8414 – 29 zugehörenden Beiblatt gemäß § 9 · Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung NW zum BBauG in der derzeitigen Fassung dem Schutz des \$103 Abs.1 Nr. 2 BauO NW unterstellt. Sie sind durch Meßbilder erfaßt und festgesetzt, die im Bedarfsfall photogrammetrisch ausgewertet werden können. Bei baulichen Änderungen an den Gebäuden sind die vorgenannten Fassaden unter Berücksichtigung der Meßbilddokumentation zu gestalten.

Das Beiblatt enthält zunächst einfach, auf die Hauptfassadenfläche entzerrte Bilder im Maßstab 1: 100. Diese Fläche ist jeweils in den einzelnen Bildern gekennzeichnet. Maße für die übrigen, insbesondere auch vor- oder zurücktretende Gebäudeteile, lassen sich aus diesen Bildern nicht ohne weiteres entnehmen. Sie ergeben sich bei der im Bedarfsfall durchzuführenden photogrammetrischen Auswertung.

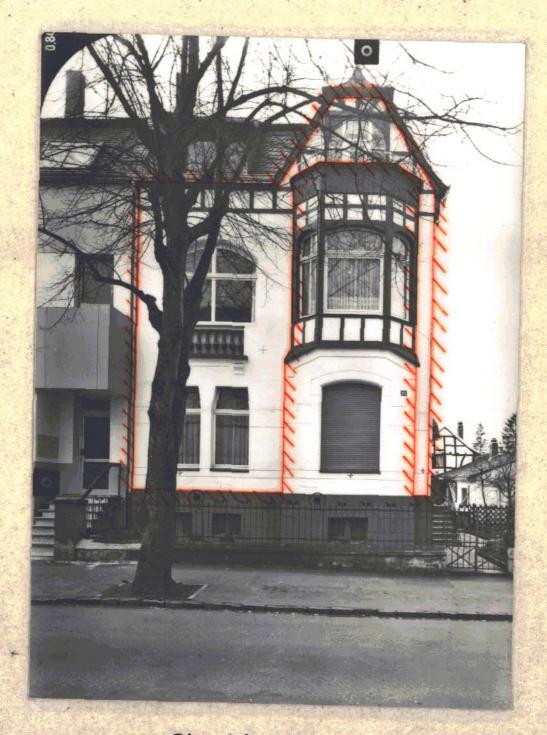


Siegfriedstr. 13

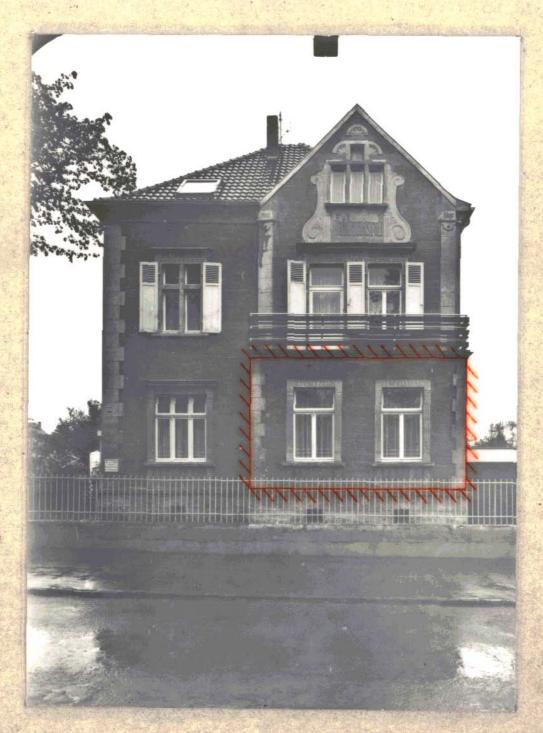




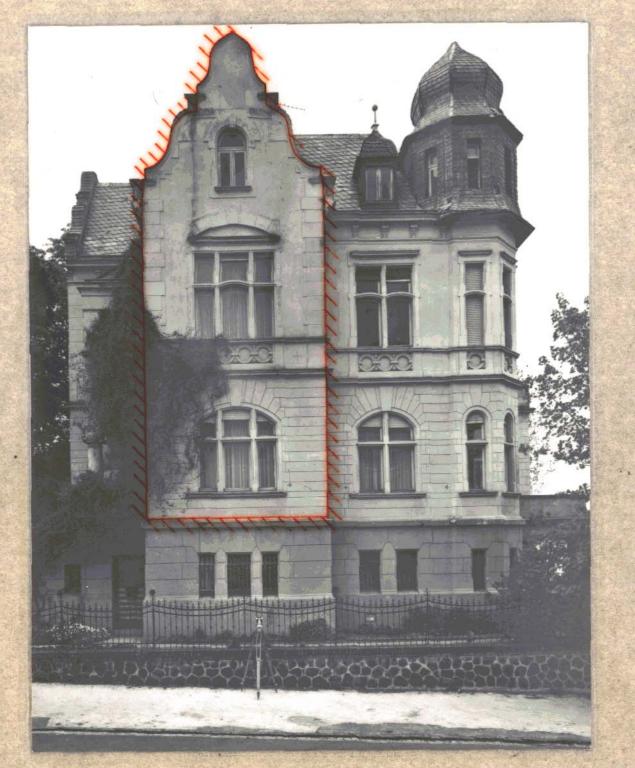
Siegfriedstr. 17



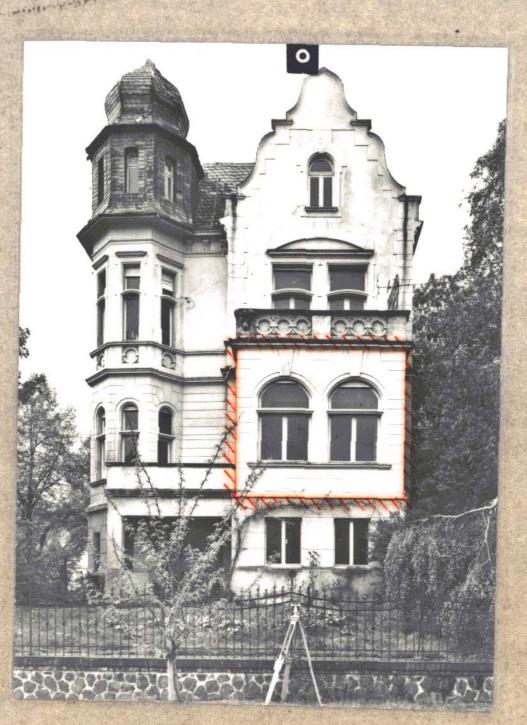
Siegfriedstr. 21



Siegfriedstr. 23



Siegfriedstr. 27



Siegfriedstr. 27 (Rheinseite)

Weitere textliche Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970

Bebauungsplan 84 14 - 29

Seite 3

Seite 3

- 2.2 Festlegungen zum Schutz erhaltenswerter Fassaden
  - a) Die Fassaden der Häuser Siegfriedstraße Nr. 13, 15, 17, 21, 23 und 27 sind von geschichtlicher Bedeutung, weil sie den charakteristischen Ausdruck einer historischen Epoche aufweisen. Sie werden in diesem als Bestandteil zum Bebauungsplan Nr. 8414 29 zugehörenden
    Beiblatt gemäß § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung
    NW zum BBauG in der derzeitigen Fassung dem Schutz des §103 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW unterstellt.
    Sie sind durch Meßbilder erfaßt und festgesetzt, die im Bedarfsfall photogrammetrisch ausgewertet werden können. Bei baulichen Änderungen an den Gebäuden sind die vorgenannten
    Fassaden unter Berücksichtigung der Meßbilddokumentation zu gestalten.

Das Beiblatt enthält zunächst einfach, auf die Hauptfassadenfläche entzerrte Bilder im Maßstab 1: 100. Diese Fläche ist jeweils in den einzelnen Bildern gekennzeichnet. Maße für die übrigen, insbesondere auch vor- oder zurücktretende Gebäudeteile, lassen sich aus diesen Bildern nicht ohne weiteres entnehmen. Sie ergeben sich bei der im Bedarfsfall durchzuführenden photogrammetrischen Auswertung.